Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 5

Artikel: Verordnung betreffend die Nutzholzversorgung des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schmelzpunkt des Bleies ein sehr niedriger und das Wärmeleitungsvermögen ebenfalls ein sehr geringes ist, so muß man bei der Bleilötung mittels der Azetylen-Sauerstofflamme möglichst rasch arbeiten, besonders bei dünnen Bleiblechen erfordert die Schweißung sehr große Gewandtheit und Geschicklichkeit. Bei richtiger Führung des Brenners ist aber die autogene Schweißung von Bleiblechen sowohl wirtschaftlich wie technisch nur bestens zu empfehlen. Die Bleilöter und Bleischweißer sind in den Fabriken auch sehr gut bezahlt. Verschiedene lebensgefährliche Erkrankungen und auch Todesfälle bei Bleilötern, die aber weniger auf Blei-, als auf Arsenvergiftungen zurückgeführt werden mußten, haben dazu geführt, daß die geübten Bleilöter immer seltener wurden.

Durch die Anwendung der autogenen Schweißflamme haben sich die Verhältnisse wieder gebessert. Gegen Bleivergiftung muß sich der Schweißer selbst schützen, indem er auf große Sauberkeit seiner Person hohen Wert legt. Vor allem ist es erforderlich, daß die Mahlzeiten nur mit sauber von Blei gereinigten Händen und wenn irgend angängig in separatem Raum und nicht mit den Arbeitskleidern eingenommen werden. Bleivergiftungen sind bei diesen Vorsichtsmaßregeln sehr selten, dagegen ist bei Bleilötung mit Wasserstoff aus Zink und Schwefelsäure die Gefahr einer Arsenvergiftung erheblich. Man ging daher dazu über, den in großen Mengen elektrolytisch gewonnenen arsenfreien Wasserstoff der chemischen Großindustrie zur Bleilötung zu verwenden und man erzielt damit gute Erfolge, insbesondere ist auch die Gefahr einer Vergiftung so gut wie beseitigt.

Aus den vorstehenden Entwicklungen dürfte der Leser hinreichend ersehen haben, daß es für jeden Autogenschweißer von höchster Wichtigkeit ist, die Eigenschaften der Metalle in starrem wie geschmolzenem Zustand genau zu kennen. Nur dadurch ist er in der Lage, allen Verhältnissen fachgemäß Rechnung zu tragen. Wer sich daher auf das autogene Schweißen verlegt, der beginne seine theoretischen Studien mit einer gründlichen Materiallenlehre.

Verordnung betreffend die Nutzholzversorgung des Kantons Zürich.

(Beschluß des Regierungsrates vom 23. März 1918.)

§ 1. Der Handel mit Nutzholz untersteht der Aufsicht und Kontrolle der kantonalen Zentralstelle

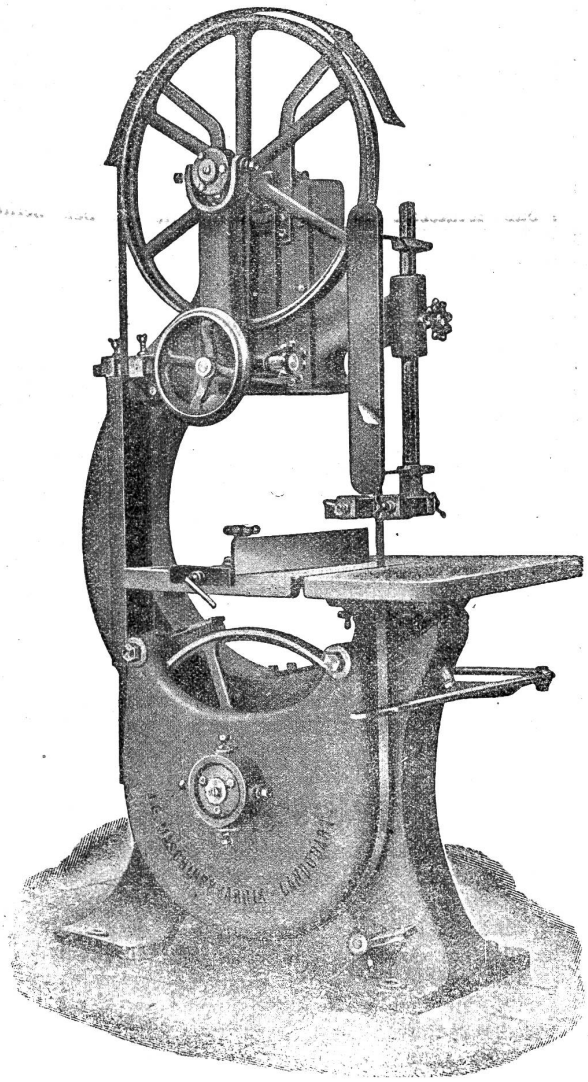

A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: „Olma"

1900

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs-Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko ▪▪▪▪▪▪▪ Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung — Bern 1914 —

für Holzversorgung und deren Organe (Kreisforstämter, Bezirkskommissäre des kantonalen Brennstoffamtes, Gemeindebrennstoffämter und Förster).

Zu diesem Zwecke ist für den Transport von jeder Art unbearbeiteten Nutzholzes, auch roh behauen, gespalten 2c., eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Diese wird für den gesamten Verkehr mit andern Kantonen von der eidgen. Zentralstelle für Holzversorgung (schweizerische Inspektion für Forstwesen, Bern), für den Verkehr im Kanton Zürich auf der Bahn, zu Schiff oder mit Auto von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung (Oberforstamt Zürich) ausgestellt.

Gesuche um Ausfuhr von Nutzholz in andere Kantone sind auf dem eidgenössischen Formulare an die kantonale Zentralstelle zur Weiterleitung an die eidgenössische Zentralstelle zu richten.

Nutzholztransporte mit Fuhrwerk innerhalb des Kantons aus den Staatswaldungen, ebenso aus denjenigen Gemeinde- und Korporationswaldungen, in welchen das Holz liegend vermessen und sortiert verkauft wird, sowie die Transporte innerhalb der Gemeinde bedürfen keiner besondern Bewilligung.

Die nötigen Formulare für Gesuche um Transportbewilligung für Nutzholz sind auf den Gemeindebrennstoffämtern erhältlich.

Behufs Ermöglichung einer genauen Kontrolle müssen die Transportgesuche mindestens zehn Tage vor dem beabsichtigten Abtransport eingereicht werden.

Bewilligungen für Fuhrwerktransporte innerhalb des Kantons fallen in die Kompetenz der Gemeindebrennstoffämter; die Bewilligung hiefür kann von diesen direkt auf dem blauen Gesuchsformulare 1A eingetragen werden.

§ 2. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich und haben durch ihre Gemeinde-, Korporations- und Privatförster dafür zu sorgen, daß die Ausscheidung des Holzes in Nutzholz und Brennholz gemäß § 2 der Brennholzverordnung vom 22. August 1917 vorgenommen wird, und daß die Nutzholztransporte ausnahmslos nur Nutzholz in sich schließen.

Die Bewilligung für Transporte von Holz in kürzern oder längern Stammabschnitten, das trotz seines ausgesprochenen Brennholzcharakters als Nutzholz (z. B. Dreher- und Werkholz) deklariert wird, ist zu verweigern; das Holz ist zu Sterholz aufzuarbeiten und der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Die Sortimentsausscheidung soll gemäß § 2 der Brennholzverordnung vom 22. August 1917 im Interesse einer möglichst großen Brennholzproduktion vorgenommen werden. Es sollen zu Brennholz verarbeitet werden:

a) Krumme, astige, knorrige, krebsige, drehwüchsige und schadhafte Stämme oder Stammabschnitte beliebiger Stärke, welche nach bisherigem Usus ausschließlich als Brennholz angesprochen wurden;
b) alle Stammabschnitte von Buchen unter 22 cm, Hagebuchen und Eichen 2c. unter 20 cm Durchmesser;
c) Eschen und Ahorne unter 12 cm Zopfstärke.

Vorbehalten sind Spezialsortimente, für welche eine besondere Bewilligung bei der kantonalen Zentralstelle einzuholen ist.

Bewilligungen zum Transport von Dreher- und Werkholz dürfen nur an solche Käufer und Lieferanten erteilt werden, welche das Holz für den Selbstverbrauch oder im Eigengewerbe zu Nutzholzzwecken benötigen, oder Gewähr dafür bieten, daß dasselbe nachträglich nicht zu Brennzwecken an die Industrie abgegeben wird.

Nadelholz ist behufs Brennholz- bezw. Papierholzerzeugung auf 22 cm Zopfstärke abzulängen mit Ausnahme desjenigen Holzes, das nachgewiesenermaßen zu Leitungsstangen, Gerüststangen, Säglatten, Zaunlatten und Stickelholz oder zu Balken von mindestens 10×10 cm Vierkantseite verwendet wird; im letztern Falle sind die Stämme auf mindestens 16 cm Zopfstärke abzulängen.

Holz unter 12 cm darf auch nicht zu Papierholz verwertet werden. Papierholzlieferungen können nur bewilligt werden, wenn dafür aus den betreffenden Schlägen ein mindestens ebenso großes Brennholzquantum zur Verfügung gestellt wird.

§ 4. Für die Aufstellung der Nutzholz-Transportbewilligungen werden von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung folgende Gebühren durch Nachnahme erhoben:

Für alle interkantonalen Transporte 50 Rp. auf den Kubikmeter;

für kantonale Transporte auf der Eisenbahn, zu Schiff oder mit Auto 20 Rp. auf den Kubikmeter;

für Transporte mit Fuhrwerk innerhalb des Kantons, soweit diese gemäß § 1 einer Bewilligung bedürfen, kann von den Gemeindezentralen ebenfalls eine Gebühr von 20 Rp. auf den Kubikmeter erhoben werden. Diese Gebühren können vom Verkäufer dem Käufer überbunden werden.

§ 5. Wer dieser Verordnung oder den in Ausführung derselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betr. die Versorgung des Landes mit Nutzholz vom 18. Januar 1918 zur Anwendung kommen, mit Polizeibuße bis auf 1000 Fr. bestraft.

§ 6. Die Gerichte haben die von ihnen ausgefällten Strafurteile unverzüglich der eidgenössischen und der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung mitzuteilen.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die eidgen. Inspektion für Forstwesen in Kraft.

Laut Zuschrift des Oberforstinspektorates in Bern vom 6. April hat das schweizerische Departement des Innern vorstehender Verordnung die Genehmigung erteilt.

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3012
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

Verschiedenes.

Schweizerische gewerbliche Lehrlings-Prüfungen. Der soeben erschienene Bericht des Schweizer. Gewerbeverbandes über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1917 verbreitet sich u. a. über deren Organisation, Durchführung und Ergebnisse, über die bezügliche kantonale Gesetzgebung, über Berufswahlberatung und Fürsorge für einheimischen Nachwuchs im Handwerk. Es wird neuerdings konstatiert, daß die früher ausschließlich privaten und freiwilligen Prüfungen durch Gesetze bald überall zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt worden sind, wodurch